

1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Diera - Zehren vom 17.12.2007

Aufgrund von 63 des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs WG) den §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGmO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat Diera-Zehren am **28.11.2011** folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die **ANLAGE 1** Absatz (2) zu § 9 zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Diera – Zehren erhält folgende Neufassung:

Anlage 1

(2) Preisübersicht zu § 9 Entwässerungsentgelt

Nach vorgenannter Satzung erhebt die Gemeinde Diera-Zehren für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie Fäkalien aus abflusslosen Gruben ein Entwässerungsentgelt.

1. Das Entwässerungsentgelt (incl. Transportkosten und Reinigung im Klärwerk) beträgt:
 1. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Trockentoiletten **23,23 € / m³**
 2. Fäkalien aus abflusslosen Gruben **10,61 € / m³**

Die Berechnungseinheit für das Entgelt ist ein Kubikmeter (m³) der entsorgten Abwassermenge.

2. Bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauchmehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen.
Der Schlauchmehrlängenzuschlag beträgt bei:

ab 20 m	pro m	0,60 Euro
---------	-------	------------------

3. Für den Fall, dass der Anschluss – und Benutzungspflichtige den vereinbarten Termin zur Entleerung nicht einhält, kann für die vergebliche Anfahrt eine Entschädigung in Höhe von **29,75 € / Stück** gefordert werden.
4. Um verfestigte Schlämme zu lösen, ist ein erhöhter Arbeitsaufwand erforderlich. Es wird hier der Stundelohn für die angerissene halbe Stunde in Höhe von **41,65 €** berechnet.
5. Für den Verwaltungsaufwand wird eine Verwaltungsgebühr pro Auftrag in Höhe von **5 €** berechnet.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Diera - Zehren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss-Nr.: 177-11/2011

Diera – Zehren, den 28.11.2011

.....
Unterschrift - Bürgermeister

